


METZGEREI
95028 HOF/SAALE GmbH
Johann-Weiß-Str. 17, Telefon 09281/40210
Filialen:
95111 Rehau, Bahnhofstr. 7, Tel. 09283/7408
Diska Südring, Tel. 1446472
Tante-Emma-Laden Leupoldsgrün, Tel. 0176/62690189

Putenschnitzel	100 g	-,79
Schweinekammsteak		
auch mariniert	100 g	-,69
Bierschinken		
mit viel Magerem	100 g	-,99
Hausmacher Sülze	100 g	-,69
Heißgegarter Schinken	100 g	1.19

Zum 60. Geburtstag
alles Liebe und Gute
wünschen Dir



Günther,
Irene und Sven

Amtliche Bekanntmachungen

Regierung von Oberfranken

Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Nr. 32-4354.30-2/2010

Planfeststellung für den Bau der Ortsumgehungen von Oberkotzau und Fattigau im Zuge der Staatsstraße 2177 „Schwarzenbach a.d. Saale - Hof - B15“ von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+610 im Gebiet der Stadt Schwarzenbach a.d. Saale und des Marktes Oberkotzau

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken vom 23.07.2014 Nr. 32-4354.30-2/2010 ist der Plan für den Bau der Ortsumgehungen von Oberkotzau und Fattigau im Zuge der Staatsstraße 2177 „Schwarzenbach a.d. Saale-Hof-B 15“ von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+610 im Gebiet der Stadt Schwarzenbach a.d. Saale und des Marktes Oberkotzau, Landkreis Hof, gemäß Art. 36 ff. Bayer. Straßen- und Wegegesetz -BayStrWG- i.V.m. Art. 72 bis 78 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG- festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen, die in Teil A Ziffern 3 und 4.3 des Beschlusstextes im Einzelnen aufgeführt sind, versehen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses samt Rechtsbehelfsbelehrung liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom

1. August 2014 bis 14. August 2014

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus bei

a) der Stadt Schwarzenbach a.d. Saale, Ludwigstr. 4, 95126 Schwarzenbach a.d. Saale,

Mo - Do	08.00 - 12.00 Uhr
Mo und Do	14.00 - 16.30 Uhr
Fr	08.00 - 12.15 Uhr
Di	14.00 - 17.30 Uhr

b) dem Markt Oberkotzau, Am Rathaus 2, 95145 Oberkotzau

Mo - Fr	08.00 - 13.00 Uhr
Mo	14.00 - 16.00 Uhr
Do	15.00 - 18.00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung von Oberfranken, Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth, schriftlich bzw. unter der E-Mail-Adresse poststelle@reg-ofr.bayern.de angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG) oder aus dem Internet unter der Adresse: www.reg-ofr.de/svplafe abgerufen werden.

Bayreuth, 23. Juli 2014
Regierung von Oberfranken
Resch-Heckel
Abteilungsleiterin